



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 04.08.2023

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 17 - Recht, Planfeststellung -
Schlossplatz 1-3
76131 Karlsruhe

mailto: Kirsten.Grobs@rpk.bwl.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
E-Mail v. 26.06.2023

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 37 ff. des Straßengesetzes (StrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

L 1135 Ausbau zwischen L 1177 und Wiernsheim, Offenlage

Sehr geehrte Frau Grobs,

vielen Dank für Beteiligung am Verfahren und der damit verbundenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis gibt für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. folgende Stellungnahme ab:

Wir begrüßen es sehr, dass im Rahmen des Ausbaus auch eine Amphibienleiteinrichtung mit Kleintierdurchlässen vorgesehen ist, die die bestehende Trennwirkung der Straße reduziert. Gleichwohl sehen wir den Ausbau von Straßen kritisch, da damit i.d.R. das Verkehrsaufkommen und die Geschwindigkeiten auf den Bestandsstrecken erhöht werden.

Unter der Voraussetzung, dass der Ausbau auf der gesamten Länge auf eine Breite von max. 6,50 m beschränkt und die Geschwindigkeit auf 70 km/h begrenzt wird, stimmen wir dem Ausbau grundsätzlich zu.

Zu den vorgelegten Planunterlagen haben wir nachfolgende Anregungen und Bedenken:

Zu Unterlage 1 Erläuterungsbericht zum Feststellungsentwurf:

In Ziffer 5.8 werden die Treibhausgasemissionen ermittelt, was wir grundsätzlich begrüßen. Das Ergebnis, dass der Bau und die Nutzung der Straße die Emissionen nicht erhöhen ist nicht nachvollziehbar, weil allein der Bau Emissionen erzeugt, der Verkehr eher zunimmt und schneller gefahren wird und zudem 2010 m² dauerhaft versiegelt werden. Zudem werden Bäume gefällt. Trotz Neuanlage eines Waldrandes können die neu gepflanzten Bäume und

Sträucher, bedingt durch den durch Time-Lag-Effekt, nicht unmittelbar als gleichwertige CO₂-Senke wirken.

Zu Unterlage 9.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation:

Vermeidungsmaßnahme V 1.3:

Einzelbaumschutz. Hier fordern wir eine Erfolgskontrolle in der Vegetationsperiode nach der Fertigstellung der Baumaßnahme.

Sollte der Baum am Stamm oder im Wurzelbereich doch beschädigt worden sein und die Schäden zu sichtbaren Vitalitätsverlusten in der Vegetationsperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen geführt haben, ist er durch mindestens zwei neue Bäume zu ersetzen. Das Maßnahmenblatt V1.3 des LBP ist entsprechend zu ergänzen.

Einzelmaßnahme Kleintierleiteinrichtung 1.4 V/A und Ertüchtigung der Weiher 2.3 A:

1. die Kleintierleiteinrichtung muss pflegeleicht, d. h. die Durchlässe müssen für die Straßenmeistereien/Bauhöfe gut erreichbar sein. Ein Wartungs- und Pflegevertrag muss für die gesamte Dauer abgeschlossen werden (Ausgleich solange der Eingriff besteht), also unbefristet und ehrenamtliche Helfer („Krötensammler“) entbehrlich machen,
2. die geplante Bauzeitbeschränkung von Januar bis Mai im Bereich der geplanten Amphibienleiteinrichtung ist zwingend einzuhalten und auf die angrenzenden Straßenabschnitte (Bau-km 0+000 bis mind. 0+500) zu erweitern, um die wandernden Tiere nicht zu gefährden,
3. die geplante stationäre Leiteinrichtung mit Durchlässen macht für Amphibien nur in Kombination mit der Sanierung und dauerhaften Erhaltung der Weiher Sinn,
4. die Laichgewässer sind so zu ertüchtigen, dass sie mindestens während der Entwicklungszeit der Amphibien das Wasser sicher halten können. Sie sollten also entsprechend tief und dicht sein, um auch in den zukünftig immer wärmeren und trockenen Sommern nicht auszutrocknen. Hier sollte ein entsprechendes Monitoring vorgesehen werden, um ggf. bei Problemen mit der Wasserhaltung z.B. mit dem Einbau einer Folie nachzubessern,
5. die Baumaßnahmen am Weiher sind außerhalb der Fortpflanzungs- und Entwicklungszeit der Amphibien durchzuführen. Die Verletzung und Tötung von Einzeltieren gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG sind sicher auszuschließen,
6. da die Weiher auch für weitere Tiere bedeutsam sind (z.B. als Wildtränke, Lebensraum für Wasserkleinlebewesen), sollten diese möglichst ganzjährig mit Wasser befüllt sein. Sie können auch der Wasserrückhaltung im Wald dienen.

Ausgleichsmaßnahme A 2.2:

Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Ansaat mit autochthonem Saatgut des Typs „Frischwiese“. Hier möchten wir auf die GEB des Landratsamtes Enzkreis verweisen. Dort ist Saatgut aus dem Enzkreis für verschiedene Standortverhältnisse erhältlich.

Umweltbaubegleitung R 4:

Wir bitten, die Umweltbaubegleitung wie von uns zu V 1.3 vorgeschlagen, zu erweitern und das Maßnahmenblatt 4 R noch entsprechend zu ergänzen.

Auf Seite 31 heißt es: „Durch die Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen naturschutzrechtlich **anteilig** kompensiert. Ferner sind die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen geeignet, die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern.“

Hier stellt sich für uns die Frage, was mit „anteilig“ gemeint ist und wie hoch dieser Anteil dann genau ist? Wird die Reaktivierung der Weiher und die Vermeidungsmaßnahme Amphibienleiteinrichtung noch für andere Eingriffe „verrechnet“ oder ausschließlich für die Netto-Neuversiegelung von 2010 m²?

Sollten auch Eingriffe von anderen Baumaßnahmen hier ausgeglichen werden, sind wir mit dem Umfang der Landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation gemäß Unterlage 9.1 nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis